

Haus- und Badeordnung Schwimmbad „Am Fuchsbau“

Landessportschule Sachsen-Anhalt

(Stand: 01.07.2022)

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Am Fuchsbau“ der Landessportschule Sachsen-Anhalt.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzenden verbindlich. Mit dem Lösen bzw. dem Erhalt einer Eintrittskarte erkennt jeder Nutzende die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

Das Personal des Schwimmbades übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Schwimmbades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück-erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung der Landessportschule Sachsen-Anhalt oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bei der Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. aus Schulen, Vereinen und anderen Institutionen) liegen die Aufsichtspflicht und die Verantwortung in den Händen der Begleitpersonen. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Personals des Schwimmbades ist davon unberührt.

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Sammlung von Unterschriften sowie Nutzung des Schwimmbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung der Landessportschule gestattet.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

a) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden öffentlich bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar.

Die Badebetriebsleitung kann in Absprache mit der Betriebsleitung der Landessportschule die Benutzung des Schwimmbades oder Teile davon einschränken.

Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

Bei Einschränkung der Nutzungsfläche oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Schwimmbades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

Erworbene Eintrittskarten oder Wertkarten werden nicht erstattet.

Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Schwimmbades aufzubewahren.

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

b) Der Besuch des Schwimmbades „Am Fuchsbau“ steht grundsätzlich jeder Person frei; Ausnahmen regelt diese Haus- und Badeordnung.

- Kindern unter 10 Jahren sowie Kindern über 10 Jahren, die nicht im Besitz eines „Seepferdchen-Abzeichens“ sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Anwesenheit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Hausgäste der Landessportschule unterliegen einer gesonderten Hausordnung.

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Personen mit einem Anfalls- und Ohnmachtsleiden sowie Personen, die eine intellektuell kognitive Einschränkung haben, ist die Benutzung der Einrichtung nur zusammen mit einer ständig verantwortlichen erwachsenen Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist weiter nicht gestattet:

– Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
– Personen, die Tiere mit sich führen,
– Personen, die an einer (meldepflichtigen) übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.

c) Jede*r Nutzer*in muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

Der*die Nutzende muss Eintrittskarten, Geldwertkarten, Bargeld und persönliche Gegenstände (außer Schuhzeug) im Schließfach verwahren, so dass ein Verlust vermieden wird. Das Schließfacharmband ist ständig bei sich zu tragen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des*der Nutzenden vor (Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzenden.).

4. Verhaltensregeln

Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Die Einrichtungen des Schwimmbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der*die Nutzende für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Transportbehältnisse (Taschen, Rucksäcke, Körbe u. ä.) müssen im Schließfach aufbewahrt werden.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle o. ä. sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den*die Nutzende*n oder deren Begleitperson zu reinigen.

Den Nutzenden ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien im Schwimmbad zu benutzen.

Das Fotografieren und Filmen ohne Einwilligung des Personals ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist im und auf dem gesamten Gelände des Schwimmbades „Am Fuchsbau“ untersagt (dieses gilt auch für Elektrozigaretten). Sollte bei Zuwiderhandlung die Brandmeldeanlage ausgelöst werden, trägt der*die Nutzer*in die entstehenden Folgekosten.

Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

5. Haftung

Die Landessportschule haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des*der Nutzers*in aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der*die Nutzer*in aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Landessportschule, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der*die Nutzer*in regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht der Landessportschule zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Schwimmbades bzw. der Landessportschule abgestellten Fahrzeuge.

Dem*der Nutzer*in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Schwimmbad zu nehmen. Von Seiten der Landessportschule werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltpflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Landessportschule nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Landessportschule zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Landessportschule in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des*der Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der von der Landessportschule überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeiträgen in Rechnung gestellt:

- Garderobenschlüssel: 15,00 Euro

- ausgeliehene Tauchringe: 5,00 Euro
- andere ausgeliehene Schwimmutensilien: 5,00 Euro

Dem*der Nutzer*in wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder, dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Die Landessportschule ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage, bei Freigabe derselben, ist untersagt.

Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzenden.

Die Benutzung der Sprunganlage geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der*die Nutzer*in hat sich darauf in seinem*ihrem Verhalten einzustellen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Fußball- und Fangenspielen sowie Laufen im Schwimmbad sind nicht gestattet.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte usw.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Nutzung von Schwimm- und Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Die Betriebsleitung der Landessportschule Sachsen-Anhalt